

Inhalt:

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Rudolf GmbH, Geretsried; Errichtung einer neuen Abluftreinigung (ALURA) - allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 UVPG**
- **Satzung des Bodenverbandes Wirtschaftsweg Längental vom 06.11.2017**
- **Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit 52 Wohneinheiten und 50 Tiefgaragenplätzen in 82515 Wolfratshausen, Nähe Schlesierstraße, Nähe Sudetenstraße**
- **Bevölkerungsstand am 31.12.2016 im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**
- **Haushaltssatzung des Abwasserbandes Isar-Loisachgruppe für das Haushaltsjahr 2018**
- **Sitzung des Kreis Ausschusses am 29.01.2018, Nachtragstagesordnung**
- **Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zwischen der Stadt Bad Tölz und dem gemeinsamen Kommunalunternehmer „Gemeindewerke Reichersbeuern-Greiling gKU“ über die Wasserversorgung der Anwesen Obermühlberg 1 und 3 (Gemarkung Kirchbichl)**
- **Satzung über die Bestellung einer Person für die Belange der Menschen mit Behinderung**

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Firma Rudolf GmbH, Geretsried; Errichtung einer neuen Abluftreinigung (ALURA) - allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 UVPG

Auf ihrem Betriebsgelände in der Altvaterstraße 58-64 in Geretsried produziert die Firma Rudolf GmbH Fein-/Spezialchemikalien mit Schwerpunkt Textilhilfsmittel. Die Anlage der Firma Rudolf GmbH unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt und soll nun wesentlich geändert werden (Verfahren nach § 16 BImSchG).

Die Firma Rudolf GmbH hat die Errichtung einer neuen Abluftreinigung (ALURA) beantragt. Diese ersetzt die bestehende Abluftreinigungsanlage.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Aufgrund der neuen Abluftreinigungsanlage ist eine Reduzierung von Emissionen an Luftschadstoffen im Vergleich zur bestehenden Anlage zu erwarten. Dies wird sich positiv auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter auswirken.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bad Tölz, 02. Januar 2018
Carolin Singer
Regierungsrätin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Satzung des Bodenverbands
Wirtschaftsweg Längental**

vom 06.11.2017

aufgrund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz –WVG vom 12.Feb.1991, BGBl I 1991, 405) und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG vom 10.08.1994, GVbl 1994, 760)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

Zweiter Teil

**Allgemeine Vorschriften für den Verband
Aufgabe, Unternehmen**

§ 2 Aufgabe

§ 3 Unternehmen, Plan, Lagerbuch

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten

• **Erster Abschnitt
Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht**

§ 4 Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederverzeichnis

§ 6 Aufhebung der Mitgliedschaft

§ 7 Verfahren

§ 8 Auskunftspflicht

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

• **Zweiter Abschnitt
Verbandsbeiträge**

§ 10 Verbandsbeiträge

§ 11 Öffentliche Last

§ 12 Beitragsmaßstab

§ 13 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

§ 14 Erhebung der Verbandsbeiträge

§ 15 Folgen des Rückstands

§ 16 Zwangsvollstreckung

§ 17 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

• **Dritter Abschnitt
Benutzung von Grundstücken**

§ 18 Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- § 19 Ausgleich für Nachteile
- § 20 Ausgleichsverfahren
- § 21 Anspruch auf Grundstückserwerb

- **Vierter Abschnitt
Verbandsschau**

- § 22 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 23 Durchführung der Verbandsschau

**Vierter Teil
Verbandsverfassung**

- § 24 Organe
- § 25 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 26 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 27 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 28 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 29 Niederschrift
- § 30 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 31 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes
- § 32 Amtszeit, Entschädigung
- § 33 Aufgaben des Vorstandes
- § 34 Sitzungen des Vorstandes
- § 35 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 36 Aufgaben des Vorstandes

**Fünfter Teil
Satzungsänderung**

- § 37 Änderung der Satzung

**Sechster Teil
Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung**

- § 38 Haushaltsplan
- § 39 Überschreitung des Haushaltsplans
- § 40 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben
- § 41 Aufnahme und Tilgung von Krediten
- § 42 Kassenkredite
- § 43 Anzuwendende Vorschriften
- § 44 Rechnungslegung und Prüfung

**Siebter Teil
Verfahrensvorschriften**

- § 45 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 46 Anordnungsbefugnis
- § 47 Durchsetzung von Anordnungen
- § 48 Rechtsbehelfe

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Achter Teil
Aufsicht

- § 49 Staatliche Aufsicht
§ 50 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Neunter Teil
Inkrafttreten

- § 51 Inkrafttreten der Satzung

Erster Teil

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen: "Bodenverband Wirtschaftsweg Längental".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 83646 Wackersberg, Gemeinde Wackersberg
- (3) Der Wirtschaftsweg beginnt
- bei der Gemeindegrenze an der Arzbachbrücke bis Schranke bei Fl.-Nr. 2081, 1,450 km, Gemarkung Wackersberg. Der Weg erstreckt sich folgendermaßen weiter:
 - von Schranke bis Wegzweigung bei Ende Klause 1,100 km, *Fl.-Nr. 2088*
 - von Abzweigung bis Gaberhellalm 0,8 km, Fl.-Nr. 2089, Gemarkung Wackersberg
 - von Gaberhellalm bis Abzweiger neuer Weg, unterhalb Kirchsteinhütte, 0,400 km,
 - von Abzweiger bis Hauserbauernalm 0,700 km, Fl.-Nr. 2635, Gemarkung Lenggries
 - von Hauserbauernalm bis Pfundalm 0,4 km,
 - von Pfundalm bis Hintere Längentalalm 0,4 km, Fl.-Nr. 2648, Gemarkung Lenggries
 - von Hinterer Längentalalm bis Edelweißhütte, Fl.-Nr. 2662, Gemarkung Lenggries, 1,075 km
 - von Abzweiger bei Ende Klause bis Köpfl – Abzweigung 1,0 km, Fl.-Nr. 2181, Gemarkung Wackersberg
 - von Abzweiger Köpfl Richtung Lexenalm 0,500 km, Fl.-Nr. 2001, Gemarkung Wackersberg
 - von Köpfl – Abzweiger bis Dullau – Weiderost 0,280 km , Fl.Nr. 2187, Gemarkung Wackersberg
 - von Köpfl – Abzweiger bis Hintere Felleralpe 0,650 km , Fl.-Nr. 1994, Gemarkung Wackersberg
 - von Hinterer Felleralpe bis Sattel 1,400 km , Fl.-Nr. 2345, Gemarkung Wackersberg
 - Gschwandlweg - von Sattel bis Flur-Nr. 2417, Gemarkung Wackersberg, 2,750 km, Gschwandlabzweiger 0,220 km Fl.-Nr. 2490, Abzweiger Dyonisgrube 0,530 km, Fl.-Nr. 2501, Gemarkung Wackersberg
 - von Hinterer Felleralpe bis Buchenau 2,490 km, Fl.-Nr. 2298, Gemarkung Wackersberg
- (4) Er ist ein Bodenverband i.S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.Feb.1991, BGBl Nr.11, Seite 405.
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Zweiter Teil
Allgemeine Vorschriften für den Verband

Aufgabe, Unternehmen

§ 2
Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe den Wirtschaftsweg im Gebiet des Längentals und des sogenannten „Köpfl“ auszubauen und zu unterhalten.

§ 3
Unternehmen, Plan, Lagerbuch

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, insbesondere Gräben, Dräne herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege, Brücken, Durchlässe zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten und zu bewirtschaften (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung von jedem Plan.
- (4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer (Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan (Abs.2 u.3).

Dritter Teil
**Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern
und Dritten**

Erster Abschnitt
Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

§ 4
Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer, jeweilige Erbbauberechtigte oder deren Rechtsnachfolger der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 5

Mitgliederverzeichnis

- (1) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Vorstandsvorsteher am laufenden gehalten wird.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 6

Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder der Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 WVG anzunehmen.
- (2) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs.1 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

§ 7

Verfahren

- (1) Vor einer Entscheidung nach den §§ 4 u. 6 sind im Fall des
 - a) § 4 Abs.2 die Verbandsversammlung,
 - b) § 23 Abs.2 WVG der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
 - c) § 6 Abs.1 die Verbandsversammlungzu hören.
- (2) Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Die Auskunftspflicht i.S. des Abs.1 u. 2 gilt auch für Personen, welche ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs.2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsvorgangsgesetzes (BayVwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Zweiter Abschnitt Verbandsbeiträge

§ 10 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder Sachbeiträgen. Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag (Beitrag, Sonderbeitrag) und laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Kredite, Zuwendungen und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Anschaffung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen finanziert.
- (3) Die laufenden Beiträge setzen sich aus den sonstigen ungedeckten Kosten des laufenden Unterhalts zusammen.
- (4) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Hüttenbesitzer von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (5) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 4 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
- (6) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser oder sonstiger Einrichtungen zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.
- (7) In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11 Öffentliche Last

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 12 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (2) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, wobei völliges Unland außer Betracht bleiben kann.
- (3) Die Beteiligten (Verbandsmitglieder) nicht land- oder forstwirtschaftlicher Art werden mit einem Beitrag herangezogen, der sich nach Art und Häufigkeit der Inanspruchnahme der Verbandsanlage richtet (Vorteil).
- (4) Für Nichtmitglieder im Sinne des § 10 Abs.4, die durch die Benutzung der Anlage einen besonderen Vorteil haben, wird eine von der Verbandsversammlung festgelegter Pauschalbetrag erhoben, der sich nach dem Vorteil bemisst.

§ 13 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt die Vorteilsklassen, ihr Vorteilsverhältnis und legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags, sowie die Höhe der Unterhaltsbeiträge für den Berechnungszeitraum fest.
- (2) Es ist ein Beitragsbuch zu führen. Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass das Beitragsbuch auf den laufenden gehalten wird. Das Beitragsbuch enthält auch eine Beschreibung, wie die Vorteile bewertet werden.

§ 14 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Jeder Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Verbandsbeiträge werden ein Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.
- (3) Der Verband kann sich zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Dienstleistung anderer Behörden bedienen.
- (4) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.

§ 15 Folgen des Rückstands

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**§ 16
Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbands werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

**§ 17
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbands erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

**Dritter Abschnitt
Benutzung von Grundstücken**

**§ 18
Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Abs.2), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldbaren Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Entschädigung gewährt und welche Sicherungen gegen die von dem Unternehmen drohenden Gefahren und Nachteile getroffen werden.

**§ 19
Ausgleich für Nachteile**

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken i.S. des § 18 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

**§ 20
Ausgleichsverfahren**

Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand kann das duldbare Verbandsmitglied Beschwerde einlegen. Im Streitfall steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Im Übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**§ 21
Anspruch auf Grundstückserwerb**

Sind Vermögensnachteile i.S. der §§ 19 und 20 so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

**Vierter Abschnitt
Verbandsschau**

**§ 22
Verbandsschau, Schaubeauftragte**

- (1) Die Anlagen des Verbands sind mindestens einmal im Jahr zu schauen (Verbandsschau). Der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Verbandsschau.
- (2) Die Verbandsschau wird durch mindestens zwei Schaubeauftragte und den vom Vorstand bestimmten Leiter der Verbandsschau durchgeführt.
- (3) Die Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung gewählt.

**§ 23
Durchführung der Verbandsschau**

- (1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten und dem Leiter der Verbandsschau zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Beteiligten bekanntzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wann die Mängel beseitigt wurden.

**Vierter Teil
Verbandsverfassung**

**§ 24
Organe**

Die Organe des Verbands sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 25

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Versammlung der Mitglieder des Verbands. Sie werden im Fall der Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
- (2) Die Dienstkräfte des Verbands können nicht gleichzeitig als Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 26

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. Beschlussfassung über einen Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
5. Wahl der Schaubeauftragten und der verbandseigenen Kassenprüfer,
6. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder sowie den Stellenplan zu beschließen,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten
10. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands.

§ 27

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, verlangen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf drei Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstands und die Aufsichtsbehörde ein.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 28

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied oder Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds ist.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Verbandsmitglied oder Vertreter eines nicht dinglichen Verbandsmitglieds ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 29

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 30

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen. Der Verbandsvorstand kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Grundlage für das Stimmenverhältnis ist das Mitgliederverzeichnis. Auf Antrag von 10 % der Stimmrechte von anwesenden Mitgliedern muss abgestimmt werden.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Abstimmung ist geheim, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zu stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 31

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandsvorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), einem Kassier, einem Schriftführer und vier weiteren ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer) und deren Stellvertretern. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist bei der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Verbandsvorsteher, der stellvertretende Verbandsvorsteher und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 32

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand gem. § 31 Abs.1 wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus und ist die Stellvertretung zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstands nicht mehr gewährleistet, so ist für den Rest der Amtszeit nach den Bestimmungen des § 31 eine Ersatzperson für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
- (3) Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 33

Aufgaben des Vorstandsvorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung der Beitragsverhältnisse;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie im Haushalt veranschlagt und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt sind

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

6. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, wenn der Betrag 2.500,-- Euro übersteigt;
 7. die übrigen Aufgaben, die weder der Verbandsversammlung, noch dem Verbandsvorsteher übertragen sind;
 8. der Vorstand bereitet grundsätzlich die Angelegenheiten vor, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 34

Sitzungen des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein. Der Verbandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstands einberufen. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Verbandsvorsteher unverzüglich mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter ein.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 35

Beschlussfassung des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 36

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands;
 2. die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
 3. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsangelegenheiten;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

Fünfter Teil **Satzungsänderung**

§ 37 **Änderung der Satzung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist Angelegenheit der Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.
- (2) Die Änderung der Satzung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Sechster Teil **Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung**

§ 38 **Haushaltsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 39

Überschreiten des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbands einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 40

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 41

Aufnahme und Tilgung von Krediten

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben des Vermögenshaushalts für Investitionen durch Kredite zu decken. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
- (3) Zur Tilgung der Kredite sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Vermögenshaushalt einzusetzen. Für langfristige Kredite sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 42

Kassenkredite

Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kredite (Kassenkredite) bis zu der im Haushaltsplan von der Verbandsversammlung festgesetzten Höhe aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.

§ 43

Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das WVG oder der Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für die Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbands ergänzend anzuwenden sind.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 44 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Er gibt sie nach spätestens drei Jahren mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfstelle.
- (2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen,
 - a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen
 - d) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Siebter Teil Verfahrensvorschriften

§ 45 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen oder Änderungen der Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbands werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt gemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.
- (4) In den übrigen Fällen gilt Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 46 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens zu befolgen.

§ 47 Durchsetzung von Anordnungen

- (1) Die Anordnungen werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt (VwZVG).
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 48 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Achter Teil
Aufsicht

§ 49
Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen.

§ 50
Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Krediten,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften, mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Neunter Teil

Inkrafttreten

§ 51
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **27.05.2008** außer Kraft.

Arzbach, 06.11.2017

Josef Brandhofer
1. Vorstand

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Neubau einer Wohnanlage mit 52 Wohneinheiten und 50 Tiefgaragenstellplätzen

Bauherr:

Städtische Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH

Bauort:

Nähe Schlesierstr. , Nähe Sudetenstr. , 82515 Wolfratshausen Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 916, 916 (Teil), 916/274 (Teil)

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 03.01.2018, Az. BA 2017/0882, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Bevölkerungsstand am 31.12.2016

09173000	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09173111	Bad Heilbrunn	3 970
09173112	Bad Tölz, St	18 527
09173113	Benediktbeuern	3 621
09173115	Bichl	2 220
09173118	Dietramszell	5 425
09173120	Egling	5 421
09173123	Eurasburg	4 335
09173124	Gaißach	3 155
09173126	Geretsried, St	24 483
09173127	Greiling	1 467
09173130	Icking	3 722
09173131	Jachenau	861
09173133	Kochel a. See	4 106
09173134	Königsdorf	3 069
09173135	Lenggries	10 000
09173137	Münsing	4 276
09173140	Reichersbeuern	2 537
09173141	Sachsenkam	1 299
09173142	Schlehdorf	1 167
09173145	Wackersberg	3 516
09173147	Wolfratshausen, St	18 491
	zusammen	125 668

Das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2016.

Es ist hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2016 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Isar-Loisachgruppe
(Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen) für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 25 ff der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.104.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.152.700 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Aufgrund § 27 der Verbandssatzung werden folgende Umlagen erhoben:

1. Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Betriebskosten) wird auf 2.827.500 € festgesetzt.

2. Schuldendienstumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Schuldendienstleistungen (Zins und Tilgung) wird auf 133.100 € festgesetzt.

3. Investitionsumlage

Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Wolfratshausen, den 29.12.2017
Abwasserverband Isar-Loisachgruppe

Dr. Manfred Fleischer
Verbandsvorsitzender

28. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag den **29.01.2018** um **09:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Nachtragstagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Antrag Nr. 2017/06 vom 09.11.2017 zur Geburtshilfe der KRinnen der Grünen Barbara Schwendner, Annelies Wiedenbauer-Schmidt, Mechthild Felsch, Beate Paulerberg
Teil Antrag "Anschubfinanzierung für den Neubau eines Geburtshauses"
Vorlage: VO/2526/17
- 3 Antrag Nr. 2018/01 vom 19.01.2018 der Fraktion Bündnis90/Die Grünen - Nahverkehrsplanung, Integration, Finanzpolitik
Vorlage: VO/2533/18
- 3.1 Antrag Nr. 2018/01 vom 19.01.2018 - Teilantrag Nahverkehrsplanung
- 3.2 Antrag Nr. 2018/01 vom 19.01.2018 - Teilantrag Integrationsmanager
- 3.3 Antrag Nr. 2018/01 vom 19.01.2018 - Finanzpolitik
- 4 Sachstand Investitionskosten Interkommunales Hallenbad Geretsried
Vorlage: VO/2532/18
- 5 Tätigkeitsbericht des Kreisjugendrings für das Berichtsjahr 2016 / 2017
Vorlage: VO/2143/15-01
- 6 Haushalts- und Budgetplanungen 2018

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 6.1 Entwurf Haushaltsplan 2018; Einzelplan 0 - UA 0590 Umsetzung Klimaschutzkonzept
Vorlage: VO/2473/17
- 6.2 Entwurf Haushaltsplan 2018; Epl. 2 - Schulen - laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen
Vorlage: VO/2507/1
- 6.3 Entwurf Haushaltsplan 2018; Epl. 2 - Schulen - Investitionsmaßnahmen
Vorlage: VO/2511/17
- 6.4 Entwurf Haushaltsplan 2018; Epl. 2 - Schulen - laufender Betrieb
Vorlage: VO/2509/17
- 6.5 Entwurf Haushaltsplan 2018; Epl. 0 - Unterhalt Verwaltungsgebäude
Vorlage: VO/2510/17
- 6.6 Entwurf Haushaltsplan 2018; Einzelplan 3 - UA 3600 Moorrenaturierung
Vorlage: VO/2454/17
- 6.7 Entwurf Haushaltsplan 2018 - Epl. 3/5 - Freiwillige Leistungen im Bereich Kultur und Sport
Vorlage: VO/2515/17
- 6.8 Investitionskostenförderung für vollstationäre Einrichtungen; Förderung Seniorenwohn- und Pflegeheim Schlehdorf
Vorlage: VO/2494/17
- 6.9 Entwurf Haushaltsplan 2018; Seniorenarbeit (Budget der Sozialhilfeverwaltung SG 51)
Vorlage: VO/2505/17
- 6.10 Entwurf Haushaltsplan 2018; Budget der Sozialhilfeverwaltung (SG51)
Vorlage: VO/2482/17
- 6.11 Entwurf Haushaltsplan 2018; UA 4820 - Budget Jobcenter - Leistungen nach SGB II
Vorlage: VO/2497/17
- 6.12 Antrag auf Einrichtung einer halben Stelle für Jugendsozialarbeit an der Grundschule Wolfratshausen-Waldram
Vorlage: VO/2502/17
- 6.13 Antrag auf Einrichtung einer halben Stelle für Jugendsozialarbeit an der Grundschule Kochel a. See
Vorlage: VO/2503/17
- 6.14 Unterstützende Leistungen der sozialraumorientierten Jugendhilfe
Vorlage: VO/2506/17
- 6.15 Antrag des Kreisjugendrings auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses
Vorlage: VO/2143/15-02
- 6.16 Entwurf Haushaltsplan 2018; SG 52 - Amt für Jugend und Familie - Einbringung des Budgets
Vorlage: VO/2504/17
- 6.17 Entwurf Haushaltsplan 2018; Budget des Sachgebiets Asylwesen (SG 54)
Vorlage: VO/2513/17

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- 6.18 Entwurf Haushaltsplan 2018; Einzelplan 5 - UA 5931 Erholungsgebiet Ambach am Starnberger See
Vorlage: VO/2336/16-01
- 6.19 Entwurf Haushaltsplan 2018; Epl. 6 - UA 6500 Kreisstraßen
Vorlage: VO/2484/17
- 6.20 Entwurf Haushaltsplan 2018; Einzelplan 7 - UA 7910 Wirtschaftsförderung
Vorlage: VO/2475/17
- 6.21 Entwurf Haushaltsplan 2018; Epl. 7 - UA 7901 Tölzer Land Tourismus
Vorlage: VO/2496/17
- 6.22 Entwurf Haushaltsplan 2018; Einzelplan 7 - UA 7920 ÖPNV; Antrag auf Förderung eines dynamischen
Fahrgastinformationssystems (DFI) in Bad Tölz
Vorlage: VO/2498/17
- 6.23 Entwurf Haushaltsplan 2018; Einzelplan 7 - UA 7920 ÖPNV
Vorlage: VO/2499/17
- 6.24 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
Produkte und Budgets für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: VO/2467/17-02
- 7 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter ange-
gebener Adresse zu bestellen

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

der Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Janker,
nachfolgend Stadt Bad Tölz genannt

und

dem gemeinsamen Kommunalunternehmen
„Gemeindewerke Reichersbeuern-Greiling gKU“
vertreten durch den Vorstand Josef Wagner
nachfolgend gKU genannt

über die Wasserversorgung der Anwesen „Obermühlberg 1 und 3“,
Fl.Nr. 2710/2 und Fl.Nr. 2682 (Gemarkung Kirchbichl)

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Eigentümer der Fl.Nrn. 2710/2 und Fl.Nr. 2682 (Gemarkung Kirchbichl), Herr Martin Sappl, hat mit Schreiben vom 27.09.2017 beim gKU einen Antrag gestellt, seine Anwesen an die Wasserversorgung des gKU anzuschließen. Ein Anschluss ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann vom gKU sichergestellt werden.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Stadt Bad Tölz überträgt dem gKU die Wasserversorgung für die Anwesen „Obermühlberg 1 und 3“, Fl.Nrn. 2710/2 und Fl.Nr. 2682 (Gemarkung Kirchbichl).

(2) Die zu versorgenden Grundstücke sowie die Leitungstrasse sind in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 3

Übertragung der Befugnisse

Das gKU ist berechtigt, die für sie jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen auf die in § 2 genannten Grundstücke anzuwenden, insbesondere die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung läuft unbefristet. Während der ersten 25 Jahre besteht keine Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung. Danach kann eine Kündigung nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der betroffenen Anwesen gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**§ 5
Salvatorische Klausel, Schriftform**

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder sollte sie unwirksam werden, so verpflichten sich die Parteien an ihre Stelle eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Eine unwirksame Bestimmung lässt den Vertrag im Übrigen unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 6
Schiedsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

**§ 7
Genehmigung, Inkrafttreten**

(1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Bad Tölz–Wolfratshausen (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichersbeuern, 07.11.2017
Gemeindewerke Reichersbeuern–Greiling gKU

Bad Tölz, 14.11.2017
Stadt Bad Tölz

Josef Wagner
Vorstand

Josef Janker
Erster Bürgermeister

Die Zweckvereinbarung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 21.12.2017, Az. 41.103 K, genehmigt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Satzung über die Bestellung einer Person für die Belange der Menschen mit Behinderung

Der Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen erlässt auf Grund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 9.7.2003 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2012 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung

zuletzt geändert gem. Beschluss des Kreistages vom 22.07.2015

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen eine geeignete Person für die Belange der Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte/r -.

Der/Die Behindertenbeauftragte berät den Landkreis in Fragen der Behindertenpolitik und die Menschen mit Behinderung im Landkreis. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Kreistages und soll im Regelfall für die Dauer von vier Jahren erfolgen. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Der/Die Behindertenbeauftragte wird bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 4) durch den Arbeitskreis für behinderte Menschen unterstützt und arbeitet eng mit diesem zusammen. Er/Sie kann sich von der/vom Vorsitzenden des Arbeitskreises für behinderte Menschen bzw. dessen Stellvertretung vertreten lassen.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).

(2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art 3. BayBGG).

(3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13) und
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht des/der Behindertenbeauftragten

Der/Die Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Er/Sie soll auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben (§4) zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung der Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte gibt einmal jährlich dem Kreistag einen Tätigkeitsbericht.

§ 7 Ausgaben, Aufwändungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Hierfür erhält der/die Behindertenbeauftragte eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 3400,00. Für die laufenden Kosten zur Erreichung der Ziele (§ 3) wird ein Jahresbudget in Höhe von € 1000,00 zur Verfügung gestellt, das mit der Sozialhilfeverwaltung abrechnet wird. Die Erstattung von Fahrkosten für notwendige Fahrten im Zusammenhang mit der Aufgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Für Fahrten innerhalb des Landkreises ist ein Fahrtenbuch zu führen, das vierteljährlich mit dem Landkreis abgerechnet werden kann. Fahrten außerhalb des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen sind vor Reiseantritt von der Sachgebietsleitung der Sozialhilfeverwaltung zu genehmigen und können im Anschluss ebenfalls mit dem Landkreis abgerechnet werden. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für die Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Bad Tölz, 22.07.2015

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen